

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat der TRANSGAS Flüssiggas Transport und Logistik GmbH & Co. KG, Märkische Straße 249, 44141 Dortmund mit Bescheid vom 27.11.2025 (Geschäftszeichen RPS54_5-8823 / Transgas / 2024_11 Erweiterung EKW-Umfüllstelle) eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Eisenbahnkesselwagenumfüllstelle (EKW-Umfüllstelle) mit einer zweiten Eisenbahnkesselwagenumfüllstation (EKW-Umfüllstation) am Standort Brückenstraße / Am Bahnhof, 74219 Züttlingen erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 21a Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 7 und Abs. 8 S. 2 und 3 BImSchG folgende öffentliche Bekanntmachung:

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids

1. Die TRANSGAS Flüssiggas Transport und Logistik GmbH & Co. KG in 44141 Dortmund erhält auf ihren Antrag vom 18.11.2024, zuletzt ergänzt am 17.03.2025, die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb einer Eisenbahnkesselwagenumfüllstelle (EKW-Umfüllstelle) mit einer zweiten Eisenbahnkesselwagenumfüllstation (EKW-Umfüllstation) und einer maximalen Lagermenge von 100 t Flüssiggas (Propan) am Standort Brückenstraße / Am Bahnhof in 74219 Züttlingen, Gemarkung Möckmühl, Flurstück-Nr. 47.

2. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ein.
3. Bestandteile dieser Genehmigung sind die in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen und die in Abschnitt C festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
4. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von ___ EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe (Zustellung) beim Verwaltungsgericht Stuttgart Klage erhoben werden.

Hinweise

Der Bescheid beinhaltet in Abschnitt C „Inhalts- und Nebenbestimmungen“ die verfügbaren Auflagen.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheids liegt vom Tag nach der Bekanntmachung an für zwei Wochen (hier: 07.02.2026 bis 20.02.2026, je einschließlich) zur Einsicht beim Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.5 - Industrie, Schwerpunkt Anlagensicherheit, Ruppmannstraße 21, in 70565 Stuttgart, Eingang B, Zwischengeschoss, Zimmer Z.060 aus. Die Einsichtnahme erfolgt beim Regierungspräsidium nur nach terminlicher Vereinbarung per E-Mail (abteilung5@rps.bwl.de) oder per Telefon unter 0711/904-15956.

Der Bescheid und seine Begründung kann bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.5 - Industrie, Schwerpunkt Anlagensicherheit, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart oder elektronisch (abteilung5@rps.bwl.de) angefordert werden.

Mit Ablauf des 20.02.2026 (Ende der Auslegungsfrist) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Regierungspräsidium Stuttgart, den 04.02.2026